

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die „Bahnhofstraße“
Im Osten: durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ in 2. und 3. Reihe sowie durch die Bebauung entlang der „Schulstraße“ bis zur Schulsporthalle der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
Im Süden: durch den Bereich des Kreisverkehrs „Strandstraße“, „Barther Straße“ und „Jordanstraße“
Im Westen: durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ einschließlich der Bebauung entlang der „Schulstraße“ bis kurz vor der Straße „Neue Reihe“
- Gemarkung: Zingst
Flur: 8
Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gefasst.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Anzahl Vollgeschosse, Firsthöhe) soll in Ansehung des jeweiligen Straßenzugs (in Anlehnung an die Aussagen zum Rahmenplan „Innenentwicklung“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst) festgesetzt werden, wobei mit zunehmender Entfernung vom Zentrumsbereich eine Abstufung vorgesehen wird,
- die bestehende kleinteilige und aufgelockerte Bebauungsstruktur der an den Zentrumsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche soll mit geringer Grundflächenzahl und reduzierter Gebäudelänge (maximal ca. 16m) unter Wahrung einer straßenseitenbezogenen Bautiefe für die rückwärtige Entwicklung gesichert werden,
- der ortsbildprägende Gehölzbestand soll im Einzelnen erfasst und über den Schutz durch die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hinaus zum Erhalt festgesetzt werden.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats. Während dieser frühzeitigen öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der bestimmten Frist zur Planung äußern.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

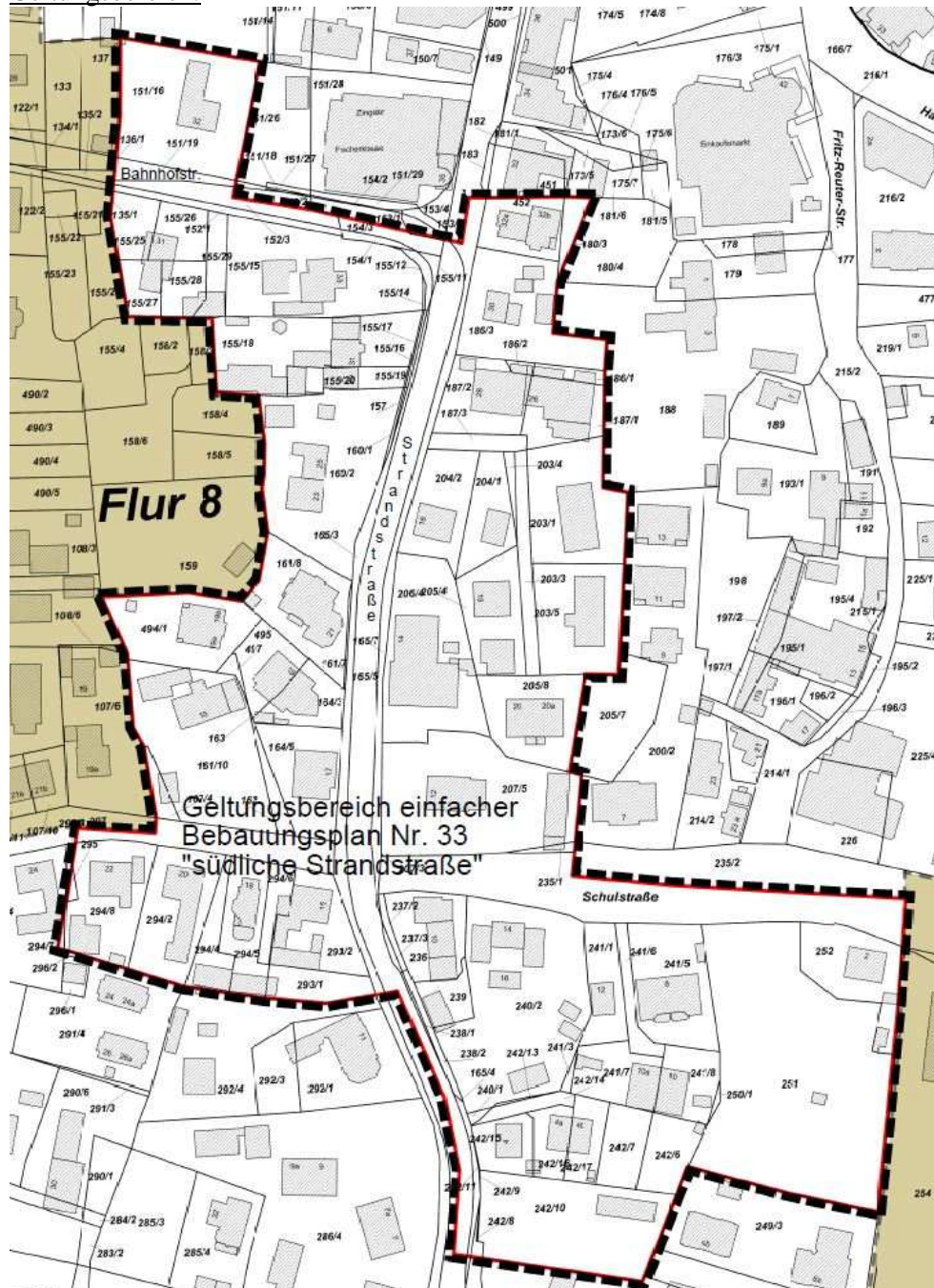
Zur Information über die Lage des Plangebietes ist der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ beigefügt.

Zingst, den 23.11.2018

- Siegel -

A. Kuhn

Geltungsbereich:



Quelle: Gemeinde Ostseeheilbad Zingst